

Seminar für Arabistik
der Universität Göttingen
Direktor: Prof. Dr. Tilman Nagel

37073 Göttingen, den 31.08.2004
Prinzenstr. 21
Telefon 0/551/39 43 98
Fax 0/551/39 93 32
e-mail: arabsem@gwdg.de
<http://www.gwdg.de/~arabsem/>

Kurze Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
vor dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages
vom 20. September 2004
„Islamistische Einflüsse auf die Gesellschaft und ihre
Auswirkungen auf Integration und Sicherheit“

Vorbemerkung:

Der Schwerpunkt meiner Stellungnahme liegt auf dem Themenkreis 1; zum Teil berühren meine diesbezüglichen Ausführungen auch den Themenkreis 3. Zum Themenkreis 2 werde ich nur einige eigene Beobachtungen wiedergeben. Die Ausführungen zum Themenkreis 3 werde ich mit Vorschlägen zu einer langfristigen Bearbeitung der Problematik verbinden.

Themenkreis 1: Grundsätzliches zu islamistischen Vereinigungen Im Westen (Europa und Nordamerika) hat man sich angewöhnt, zwischen Islam und Islamismus zu unterscheiden; vielfach unterteilt man den Islamismus zusätzlich in eine friedfertige und eine gewaltbereite Richtung. Man betrachtet dabei den Islam als eine bloße Kultfrömmigkeit, während der Islamismus die Gesellschaft und die Politik einem religiös fundierten Normensystem unterwerfen wolle, sei es mit friedlichen Mitteln, sei es mit Gewalt.

Diese Einteilung und die ihr zugrundeliegende Begrifflichkeit (Islam versus Islamismus) haben im islamischen Denken selber keine Basis und sind beispielsweise im Arabischen nur in Nachbildungen bzw. Lehnübersetzungen präsent. Die westliche Begrifflichkeit spiegelt nämlich Verhältnisse wider, die in der islamischen Welt unbekannt sind, im Westen jedoch für selbstverständlich angesehen werden: Religion gilt als eine für Dritte folgenlose Privatsache des Individuums; werden hingegen Forderungen nach einer durch die Religion geprägten Gesellschaft bzw. Politik erhoben, spricht man von Fundamentalismus, einer Gesinnung, die als eine Abkehr vom allgemein anerkannten pluralistischen Charakter der heutigen Gesellschaft erkannt und in der Regel mißbilligt wird; Fundamentalismus wird stillschweigend als die Sache einer kleinen Minderheit betrachtet.

Der Islam enthält jedoch seinem Wesen nach einen über die Beziehung des Individuums zu Allah weit hinausgreifenden universalen Regelungsanspruch, der niemals durch eine innerislamische Debatte angefochten oder gar grundsätzlich in Frage gestellt wurde; im Gegenteil, alle innerislamische Diskussion über das Verhältnis der koranischen Heilsbotschaft zur „Welt“ kreist bis auf den heutigen Tag um das Problem, wie man diese „Welt“ möglichst vollständig islamisieren könne. Hierbei werden unterschiedliche Wege vorgeschlagen, die von einer eher formalen religiösen Legitimierung dessen, was gegeben ist, bis zu einer radikalen gewaltsamen Islamisierung aller Lebensverhältnisse und jeglichen Denkens variieren.

In § 3 der 2002 vom „Zentralrat der Muslime“ veröffentlichten Charta heißt es: „Die Muslime glauben, daß sich Gott über Propheten wiederholt geoffenbart hat, zuletzt im 7. Jahrhundert westlicher Zeitrechnung gegenüber Muhammad, dem ‚Siegel der Propheten‘. Diese Offenbarung findet sich als unverfälschtes Wort Gottes im Koran (Qur‘an), welcher von Muhammad erläutert wurde. Seine (d.h. Muhammads, Na) Aussagen und Verhaltensweisen sind in der sogenannten Sunna überliefert. Beide zusammen bilden die Grundlagen des islamischen Glaubens, des islamischen Rechts und der islamischen Lebensweise.“ Hier wird deutlich der allumfassende religiöse Regelungsanspruch des Islams formuliert, wobei offenbleibt, welche Variante eines Weges zu seiner Verwirklichung eingeschlagen werden soll; von einer Beschränkung des Geltungsbereichs religiös fundierter Normen auf die Gottesverehrung, wie die pluralistische Gesellschaft sie erfordert, ist nicht die Rede.

In einer Broschüre, die Muslimen Ratschläge für die Mission in Deutschland erteilt, schreibt der Autor Ibrahim Rüschoff folgendes: „Als Muslime werden wir bei der Daywa“ - d. h. bei der an Andersgläubige gerichteten Aufforderung, zum Islam überzutreten - „schnell feststellen, daß ein Christ ein völlig anderes Verhältnis zu seiner Religion hat als ein Muslim. Während der Islam eine handfeste Sache ist, die man kennen muß, um sie in der täglichen Praxis als Muslim auch leben zu können, ist für den Christen seine Religion mehr eine Art Motivation, aus der heraus er sein normales tägliches Leben lebt. Die christliche Lehre ist in erster Linie ein (an einer Person orientiertes) Für-Wahr-Halten von etwas, dem zwar die Tat, jedoch eben nicht die spezielle Tat folgen muß“ (Dapwa unter Nichtmuslimen, Schriftenreihe des Islamischen Zentrums München Nr. 11/1983, 13). Anders als das Christentum sieht sich der Islam mithin im Besitz eines Wissens, nach dem das Diesseits zu gestalten ist; Rüschoff verwendet das Adjektiv „handfest“ und meint damit, wie aus dem Zusammenhang erhellt, konkrete Normen, die ein bestimmtes Tun und Lassen vorschreiben, Normen zudem, die nicht nach innerweltlichen Kriterien ausgelegt werden können, sondern die gelten, weil sie von Gott so und nicht anders mitgeteilt worden sind. Ganz im Einklang mit der sunnitischen Theologie schreibt Rüschoff etwa zum Verbot des Verzehrs von Schweinefleisch: „Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß Schweinefleisch nicht das Beste und Gesundeste ist“ - ein innerweltliches Argument - „daß das jedoch d e r (im Original gesperrt!) Grund für das Verbot ist, wage ich nicht zu behaupten. Daß dieses Verbot uns von Gott im Quryan gegeben wurde, ist für uns Muslime ausschlaggebend“ (ebd., 9).

Der Kern der in den Freitagspredigten verlautbarten Mahnungen an die Muslime besteht in der Forderung, sich den aus Koran und Sunna abgeleiteten Normen, da sie Allahs Wille repräsentierten, zu unterwerfen, auch wenn diese den Einsichten der rasonierenden Vernunft widersprechen sollten. Eine über Jahrhunderte gewachsene paränetische Literatur bietet den Predigern für ihre Zwecke reichhaltiges Material. Die dabei verwendeten Koranzitate und Sunna-Überlieferungen bilden überdies die Quellengrundlage der Scharia- (islamischen Rechts-)Wissenschaft, die auf einer anspruchsvolleren, methodisch verfeinerten Ebene argumentiert und dabei vor allem auf die Erhaltung und Vertiefung des islamischen Charakters des muslimischen Gemeinwesens (Nichtmuslime können nicht vollgültige Rechtsgenossen der Scharia sein) abzielt. Auch für dieses Feld muslimischer Gelehrsamkeit steht ein unübersehbar großes Erbe an Literatur zur Verfügung, aus dem man die religiöse Rechtfertigung für eine lockere oder rigide Islamisierung des Gemeinwesens ableiten kann.

Nach meiner Beobachtung geht der Trend seit etwa drei Jahrzehnten zu einer immer strengeren Unterwerfung des muslimischen Lebenszuschnitts unter die Forderungen der Scharia. Hierfür sind zwei Gründe namhaft zu machen:

1. Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts mußte der Schariagelehrte eine umfangreiche, über viele Jahre zu erarbeitende Quellenkenntnis besitzen, um die große über Jahrhunderte angewachsene Literatur so zu nutzen, daß ihn sein Kollege nicht gleich der Vernachlässigung einschlägigen überlieferten Materials überführen konnte; außerdem mußte die Argumentation sich innerhalb der Prinzipien einer der vier Schulen bewegen und durfte nicht zwischen den Prinzipien mehrerer Schulen hin und herspringen. Dieses Postulat wurde fallengelassen; außerdem steht das Quellenmaterial auf EDV zur Verfügung, so daß es viel einfacher geworden ist, die „Welt“ auf den Koran und die Sunna zu beziehen.
2. Seit den ausgehenden 50er Jahren des 20. Jahrhunderts wird die auf Koran und Sunna basierende gesellschaftliche und politische Ordnung ideologisch überhöht zu einer Ordnung, die in sich die Lösung aller angeblich oder tatsächlich durch den „Westen“ verschuldeten Probleme berge. Diese Ideologisierung des Islams wirkt sich dahingehend aus, daß eine Verankerung aller Lebensbereiche in den nach muslimischer Sicht mittelbar (sunna) oder unmittelbar (Koran) von Allah stammenden Regelungen dringender denn je geboten erscheint, um Unheil von der Menschheit abzuwenden.

Der jedem Muslim geläufige Überlegenheitsanspruch, der in Sure 3, Vers 110 formuliert ist: „Ihr (Muslime) seid die beste Gemeinschaft, die für die Menschen gestiftet wurde. Ihr gebietet, was recht und billig ist, verbietet, was tadelnswert ist, und glaubt an Allah. Wenn die Schriftbesitzer (d.h. die Juden und Christen) ebenfalls glaubten, wäre es besser für sie ...“ erhält in diesem Kontext eine neue Brisanz, nicht zuletzt in den Gebieten, in denen die Muslime (noch) in der Minderheit sind. Für die Durchsetzung dieses Überlegenheitsanspruchs bietet das reiche Material der Sunna ein breites Spektrum an durch Mohammeds Vorbild sanktionierten Handlungsvorschlägen. Diese reichen von in der Form verständnisvollen, in der Sache aber unerbittlichen Mahnungen bis zum Einsatz brutaler Gewalt gegen mißliebige Personen oder Personengruppen mit dem Ziel, diese physisch zu vernichten. Die Generalklausel, dies geschehe, um Allahs Willen, der mit dem Nutzen des Kollektivs der Muslime gleichgesetzt wird, zum Sieg zu verhelfen, rechtfertigt jegliche Vorgehensweise Mohammeds und damit auch aller Muslime, die sich an sein Vorbild halten. Eine grundsätzliche innerislamische Debatte über den islamischen Terrorismus ist infolgedessen ausgeblieben. Auch Usama b. Ladin und sein Kreis argumentiert ja nicht in sektiererischer Abgrenzung vom Hauptstrom islamischer Gelehrsamkeit, sondern, wie Artikel in der von ihm verantworteten Zeitschrift *’Eaut al-’ihÄd* (Die Stimme des Dschihad) zeigen, durchaus nach den „Regeln der Kunst“ und im Rahmen der allgemein anerkannten Scharia-Normen.

Da, wie bereits mehrfach angemerkt, innerhalb des auf Koran und Sunna fußenden Systems rechtlicher und religiös-politischer Ordnungsvorstellungen von islamischer Seite her weder in formaler noch in inhaltlicher Hinsicht eine Grenzlinie zwischen dem, was einer von der Geschichte überholten Stufe politischer und gesellschaftlicher Entwicklung zuzuweisen wäre, und dem, was auch in der Gegenwart noch zu gelten hätte, erarbeitet worden ist, lassen sich die Fragen 2 bis 4 des ersten Themenkreises wie folgt beantworten: Die Haltung zu rechtsstaatlichen Prinzipien, zum Dialog, zum Antisemitismus kann, auch von Situation zu Situation, unterschiedlich

ausfallen; wenn, um ein Beispiel zu geben, ein Imam sich im Einklang mit Sure 5, Vers 82 sowie einschlägiger Sunna-Überlieferung freundlich über das Christentum äußert, so besagt dies nicht, daß er nicht ein anderes Mal unter Berufung auf Sure 5, Vers 51 und Sure 9, Vers 29 sowie entsprechender Sunna-Überlieferung gegenüber den Christen in schroffer Form den islamischen Absolutheitsanspruch verfechten könnte.

Nach meiner über Jahrzehnte hinweg betriebenen Beobachtung nimmt unter den Angehörigen der eingewanderten muslimischen Minderheiten die Bereitschaft und Fähigkeit zu solch in den Augen des „Westlers“ doppelzüngigen Argumentation in dem Maße zu, wie die Schulung in der islamischen Überlieferung und ihrer gelehrten Auslegung zunimmt. Unter Berufung auf diese Art von Gelehrsamkeit wird, wie ich aus einigen Beispielen weiß, Druck auf Muslime ausgeübt, denen das Leben in unserer pluralistischen Gesellschaft zur Selbstverständlichkeit geworden ist und die diese Gesellschaft bejahen.

Themenkreis 2: Islamistischer Einfluß auf Bildungseinrichtungen in Deutschland

In meinem Arbeitsbereich habe ich seit den ausgehenden 90er Jahren - vorher nicht - folgende Arten versuchter Einflußnahme beobachtet:

- Versuche, bei bestimmten Themen, so etwa bei der Behandlung der Quellenliteratur zur Prophetenvita, eine bestimmte Sicht der Dinge durchzusetzen und die historisch-kritische Betrachtungsweise auszuschließen,
- Warnung muslimischer Studenten vor dem Besuch meiner Vorlesungen,
- die an einen meiner muslimischen Doktoranden gerichtete Forderung, eine bestimmte jenseits der wissenschaftlichen Argumentation liegende Sichtweise des Themas einzufügen,
Forderung an eine muslimische Studentin, sich dem Islam gemäß zu kleiden,
- Angebot von Vertretern eines anonymen Geldgebers, unser - in der Tat hoffnungslos unterfinanziertes - Institut mit namhaften Beträgen zu unterstützen, so fern es sich für die Belange arabisch-islamischer Studierender einsetze und Verständnis für deren Sicht auf den „Westen“ wecke.

Themenkreis 3: Bedeutung von Moscheevereinen und anderen religiösen Einrichtungen

Über diese Thematik ist der Verfassungsschutz wesentlich besser als ich unterrichtet. Auf Grund von eigenen Erfahrungen halte ich es für dringend geboten, innerhalb der hier genannten Vereinigungen eine Aufklärungsarbeit über die pluralistische Gesellschaft und das säkularisierte Gemeinwesen, in dem die eingewanderten Muslime nun leben, in Angriff zu nehmen. Gewiß fehlt vereinzelt die Bereitschaft zum Zuhören, aber man kann, wie es mir in einem der „islamischen Zentren“ widerfuhr, auch die Reaktion treffen: „Endlich sagt uns einmal ein Deutscher etwas von dem, wie die Deutschen ihren Staat und uns sehen.“

Wesentlich ist ferner der Religions- und der Politikunterricht in der Schule. Der Politikunterricht sollte Grundsätzliches über die Herausbildung des pluralistischen, säkularisierten Gemeinwesens aus dem lateinischen Christentum vermitteln sowie die Funktionsweise eines solchen Gemeinwesens und das Zusammenwirken der unter-

schiedlichsten Kräfte in diesem erörtern und vor allem die Einsicht nahebringen, daß Freiheit und Menschenrechte als die wichtigsten Resultate der Säkularisierung nicht einfach von selber da sind, sondern immer aufs neue errungen und gesichert werden müssen.

Der muslimische Religionsunterricht hat sich an der Tatsache der Zugehörigkeit der Muslime zu einer pluralistischen, säkularisierten Ordnung zu orientieren und kann nicht „bekenntnisorientiert“ ausgerichtet sein. In Nordrhein-Westfalen ist in den 80er Jahren intensiv und mit Erfolg an einem Lehrprogramm gearbeitet worden, das den muslimischen Kindern gerade nicht vermitteln sollte, sie seien Glieder der „besten Gemeinschaft“, sondern gleichberechtigte Partner einer nicht spezifisch religiös definierten Gesellschaft. Warum ist man hinter diese Arbeiten zurückgegangen, um nun, wie in Niedersachsen, den muslimischen Religionslehrern von Gelehrten aus islamischen Ländern, die z.T. „islamistische“ Thesen verfechten, mitteilen zu lassen, was sie in einem säkularisierten Staat mit einer pluralistischen Gesellschaft zu unterrichten haben?